

1398 fehlen Berel und Rautheim in der Rechnung; 1380, 1381, 1394, 1397 und 1399 werden die beiden Orte zwar erwähnt, aber die Hufen sind dort entweder wüst (*vacat*), oder es geht nichts von ihnen ein (*neglectum*). Darf man unter diesen Umständen aus dem Schweigen von 1398 den Schluß ziehen, daß der Kapitelsbesitz in Berel und Rautheim in diesem einen Jahr ein anderes Schicksal gehabt hat als in der übrigen Zeit, also etwa einem Sonderzweck gewidmet oder verlehnt war? Die Frage stellen heißt sie verneinen. Und ähnliche Fälle wie diese hat es auch sonst noch gegeben.

Überhaupt muß man sich die ganze Situation als ziemlich prekär vorstellen. Ist es doch recht bezeichnend, daß in den Urkunden jetzt mitunter damit gerechnet wird, daß das Land keinen Zins mehr abwirft¹⁵⁶. Wie unsicher alles war, zeigt eine Vereinbarung, die der Dekan Ludolf 1396 mit den Brüdern Horneborch, zwei Braunschweiger Bürgern, traf. Die beiden „hatten sieben Mark an einer Hufe und einem Hof zu Engelnstedt“, oder mit anderen Worten: Hufe und Hof waren ihnen verpfändet worden. Die ursprünglichen Besitzer, vermutlich Laten des Stifts, waren verzogen oder verstorben, denn es ist nur noch von ihren möglichen Erben die Rede. Die Horneborchs dürften an ihrem Pfand bis zu dieser Zeit wenig Freude gehabt haben. Der jährliche Zins von 10 Schilling war „lange versessen“, und das Kapitel verzichtete nun auf die Begleichung der Schuld – offenbar deshalb, weil die Hufe wüst gelegen hatte. Der Pfandbesitz der Horneborchs in Engelnstedt ging bis in die 50er Jahre zurück; denn seit der Rechnung von 1355/56 wird dort ihr Name mit dem Betrag von 10 s genannt¹⁵⁷. 1380/81 fehlt Engelnstedt in der Rechnung. Im nächsten Jahr steht es in einer Gruppe von Dörfern, die den Vermerk bekommt: *totum est neglectum et [qui] tenentur dare, habentur in registro*. 1394/95 war die Wiederbesiedlung des Orts in Gang gekommen, zwei Hufen zahlten Zins, aber von der dritten, die das Kapitel dort besaß, meldet die Rechnung: *negl. Horneborch in Brunsw. de 1 manso 10 s*. Erst 1396, nachdem sie vermutlich für das Land einen Unterpächter gefunden hatten, verglichen sich die

¹⁵⁶) Wolfenbüttel StA, 7 Urk 402 (wie o. S. 167 Anm. 20): *Weret ok dat de ghulde van dessen twee hoven nycht up en queme, wan dat scude, so scolde use slutere to dessen neghen scillyngben uttoghevende unvorplichtet wezen, unde de kuster eder de vicarius vorbenompt to den lechten to zettende unvorplichtet wezen, also langhe went desse ghulde echt upqueme*. Siehe u. S. 226.

¹⁵⁷) Goetting – Kleinau S. 452 s. v. Engelnstedt, S. 469 s. v. Hornburg, auch zum Folgenden.